



HESSEN



Rahmenlehrplan des Landes Hessen

Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter

Herausgeber:
Land Hessen - Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Regierungspräsidium Darmstadt

24. Februar 2014

Vorwort:

Der Rettungsdienst bildet einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Aufgrund der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen werden sich in Zukunft die Anforderungen an den Rettungsdienst in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhöhen. Das zunehmende Alter der Patientinnen und Patienten führt zu komplexer werdenden Notfallsituationen, einer Zunahme der Einsatzzahlen sowie der Veränderung von Krankheitsbildern der Hilfesuchenden. Diesen gesteigerten Anforderungen kann nur durch ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen ist die Schaffung des neuen Berufsbilds des Notfallsanitäters notwendig, um dem Anspruch an ein zukunftsorientiertes, leistungsstarkes Rettungswesen gerecht zu werden. Das Notfallsanitäter Gesetz (NotSanG) regelt umfassend die neue Ausbildung zum Notfallsanitäter, die sich wesentlich von der bisherigen Ausbildung zum Beruf des Rettungsassistenten unterscheidet. Das Notfallsanitäter Gesetz ist ein Berufszulassungsgesetz mit dem Zweck, zur Professionalisierung der präklinischen notfallmedizinischen Versorgung beizutragen. Es hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Organisation des Rettungsdienstes, der Sicherstellung des Katastrophenschutzes oder der Einbindung ehrenamtlich tätiger Menschen in diesen Bereichen.

Im Interesse der Qualität der Ausbildung werden bestimmte Anforderungen als wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgegeben. Theorie und praktische Ausbildung werden vernetzt, um so die Ausbildungsqualität zu verbessern und einen optimalen Transfer der theoretischen Grundlagen in die Praxis zu gewährleisten. Ferner wird den ausbildenden Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung übertragen. Neben einer gesundheitlichen Eignung wird künftig mindestens ein mittlerer schulischer Bildungsabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss von den Auszubildenden gefordert. Auf ein Mindestzugangsalter wird verzichtet. Die Dauer der Ausbildung wird strukturell verändert und von zwei auf drei Jahre verlängert, um dem breiten Tätigkeitsspektrum und dem erweiterten Aufgabenprofil gerecht zu werden. Für Rettungsassistenten ist der Durchstieg zum Beruf des Notfallsanitäters durch eine Nachqualifikation möglich. Mindestanforderungen an die ausbildenden Schulen sehen vor, dass die Schulleitungen und Lehrkräfte eine akademische Qualifikation besitzen. Dieses Anforderungsprofil trägt vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Studiengängen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe zur Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsformen bei.

Zur Steigerung der Attraktivität des Notfallsanitäter Berufs wird in Anlehnung an Regelungen des Krankenpflegegesetzes eine Ausbildungsvergütung eingeführt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Ausbildungsziel	5
Struktur der Ausbildung	8
Teil I	
Strukturelle Rahmenbedingungen	9
Kooperation der Schule mit der Lehrrettungswache	9
Qualifikation Praxisanleiter	10
Kooperation der Schule mit den Krankenhäusern	11
Teil II	
Gliederung der Ergänzungsausbildung	12
Ergänzungsprüfung	12
Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung	13
Praktischer Teil der Ergänzungsprüfung	23
Weitere Ausbildung 480 Std.	25
Weitere Ausbildung 960 Std.	30
Teil III	
Gliederung der Voll Ausbildung	35
1. Ausbildungsjahr	36
2. Ausbildungsjahr	38
3. Ausbildungsjahr	40
Anlage 1	Praxisanleiter
Anlage 2a	Fallbeispiele Internistisch
Anlage 2b	Fallbeispiele Traumatologisch
Anlage 2c	Algorithmen der hessischen ÄLRD

Ausbildungsziel:

Zentrales Ziel der Ausbildung in den Ausbildungsstätten ist es, die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz zu fördern. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz

entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität. Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Methodenkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen. Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
- Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
- Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,
- sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung,
- Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen
- Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,

folgenden Aufgaben sind im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

- Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
- eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,

Die Ausbildung soll darüber hinaus dazu befähigen, mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individual-medizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Teil I:

Strukturelle Rahmenbedingungen

Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt. Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.

Die Schulen gehen Kooperationen (Vereinbarungen) mit den genehmigten Lehrrettungswachen und den geeigneten Krankenhäusern ein. Durch entsprechende Kooperationsverträge (Vereinbarungen) werden der genaue Inhalt und Umfang der Anforderungen (siehe auch unten) näher definiert.

Die Praxisanleitung auf den Lehrrettungswachen und in den Krankenhäusern ist durch die entsprechende Einrichtung sicherzustellen.

Kooperation der Schule mit der Lehrrettungswache

Es gibt keine Vorgaben für die Entfernung der Lehrrettungswache zu der Schule. Die Schule hat nachzuweisen, dass die Schülerin / der Schüler des kooperierenden Ausbildungsträgers zumutbar an der Schule am Unterricht teilnehmen kann. Dies ist möglich durch z.B.: eine entsprechend geringe Entfernung, eine Organisation eines entsprechenden Transportes zur Schule oder einer adäquate Unterbringung der Schülerin / des Schülers (Z.B. Internat). Um als Lehrrettungswache als genehmigungsfähig zu gelten, muss diese am Regelrettungsdienst nach HRDG teilnehmen, mindestens 0,14 Einsätze pro Vorhaltestunde über alle für die Ausbildung vorgesehenen Standorte nachweisen und es muss die Möglichkeit der praktischen Ausbildung auf einem Notarzt besetzten Rettungsmittel bestehen (eigener NEF Standort oder Kooperation mit einem NEF Standort). Durch die entsprechende DIN 75079 ist das Vorhandensein des 3.ten Sitzplatzes gewährleistet.

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schülerin / den Schüler auch auf einer anderen kooperierenden Lehrrettungswache einzusetzen, wenn dies das Erreichen des Ausbildungszieles unterstützt. Dies ist durch Absprache, der an der Ausbildung Beteiligten (Kooperierende Partner), zu klären und zu regeln.

Zum Erreichen des Ausbildungszieles ist es notwendig gewisse Notfallbilder kennengelernt zu haben. Hierzu gibt ein Katalog typische Notfallbilder vor, welche in der realen Einsatzsituation erlebt werden müssen, oder durch die Schule in Form einer Simulationsübung dargestellt werden.

Eine Zulassung zur Prüfung ist hiervon unbenommen.

Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung in Form von mindestens 1 Besuch pro praktischen Ausbildungs-Abschnitt auf der Lehrrettungswache. Wenn strukturell möglich kann die Lehrkraft der Schule den Auszubildenden in die Einsatzsituation begleiten.

Der Ausbildungsträger mit seiner Lehrrettungswache arbeitet eng mit der kooperierenden Schule zusammen. Die eingesetzten Praxisanleiter nehmen regelmäßig (in der Regel 4-mal pro Jahr) an Schulkonferenzen und Besprechungen teil, beteiligen sich am praktischen Unterricht der Schule sowie an den praktischen Prüfungen.

Ein Praxisanleiter betreut zeitgleich maximal 9 Schülerinnen und Schüler, wobei maximal 3 im gleichen Ausbildungsjahr sein dürfen. Er sollte pro Woche 1 Einsatzschicht mit der Schülerin / dem Schüler ableisten (mindestens 10 Einsatzschichten pro Ausbildungsjahr).

Der Praxisanleiter ist durch seine Lehrrettungswache in Abhängigkeit der Anzahl seiner Auszubildenden von der reinen Einsatzfähigkeit für die Ausbildungstätigkeit freizustellen. Unter Ausbildungstätigkeit sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Anleitung des Auszubildenden in der realen Einsatzsituation
- Erarbeiten von individuellen Ausbildungsplänen für den jeweiligen Auszubildenden in Absprache mit der Schule
- Lernstandskontrollen und Feed back Gespräche
- Erteilen von Ausbildungsaufträgen an die den Auszubildenden betreuenden Notfallsanitäter während der praktischen Ausbildung, sowie die Einarbeitung der jeweiligen Rückmeldung in das individuelle Ausbildungskonzept.
- Teilnahme an Schulkonferenzen und Besprechungen
- Beteiligung an dem praktischen Unterricht der kooperierenden Schule
- Prüfer- Tätigkeit bei den staatlichen Prüfungen / Ergänzungsprüfungen
- Anleitung angehender Praxisanleiter

Qualifikation Praxisanleiter:

Siehe gesonderte Anlage (**Anlage 1**).

Kooperation der Schule mit den Krankenhäusern

Eine grundsätzliche Entfernungsbegrenzung ist nicht gegeben, jedoch muss die Betreuung der Schülerin / des Schülers durch die Schule in der jeweiligen Klinik gewährleistet sein. Die notwendigen Abteilungen ergeben sich aus der Ausbildungs- und Prüfungs- Ordnung. In ausgewählten Fällen können auch Tageskliniken als geeignet angesehen werden. Mindestens 1-mal pro Ausbildungsjahr wird der Schülerin / dem Schüler die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer „Sprechstunde“ welche die Schule in der jeweiligen Klinik abhält, mit den Lehrkräften der Schule über die Ausbildung in der Klinik sprechen zu können. Die Schule lädt darüber hinaus die Praxisanleiter und verantwortlichen Ärzte der kooperierenden Kliniken 1-mal jährlich zu einer gemeinsamen Besprechung ein. Das kooperierende Krankenhaus stellt für jede Ausbildungs- Abteilung einen geeigneten Praxisanleiter zur Verfügung. Idealerweise verfügt der benannte Praxisanleiter über die Qualifikation „Praxisanleiter“ nach der hessischen WPO Pflege in der jeweils gültigen Fassung. Der benannte Arzt sollte idealerweise über die Zusatzqualifikation Notfallmedizin und / oder Intensivmedizin / Anästhesiologie verfügen. Alle Bereiche, in welchem ein Arztvorbehalt gegeben ist, müssen durch einen Arzt unterwiesen werden. Andere Bereiche werden durch entsprechend qualifiziertes Personal unterwiesen.

In der klinischen Ausbildung ist ein Katalog an vorgegebenen Maßnahmen inhaltlich und umfänglich zu erfüllen.

(Eine Zulassung zur Prüfung ist hiervon unbenommen)

Ein klinischer Ausbildungsplatz ist im Rahmen des Kooperationsvertrages geregelt und ist mit maximal 8,33 € pro Stunde Ausbildung für die Klinik zu vergüten.

Teil II:

Ergänzungsausbildung und Ergänzungsprüfung (gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2020):

Gliederung der Ergänzungsausbildung:



Ergänzungsprüfung:

Für Rettungsassistenten, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit nachweisen, wird eine Teilnahme an einer 32 Stündigen Ausbildung empfohlen, welche auf die Ergänzungsprüfung und deren neue Inhalte vorbereiten soll. Die Ausbildung wird unter der Verantwortung der staatlich anerkannten Notfallsanitäter Schule / Rettungsassistenten Schule erfolgen und inhaltlich aus verschiedenen pädagogischen Methoden wie, Selbstlernbausteine, Präsenzbausteine, praktische Übungen bestehen und durch die Schule erarbeitet. Nach Absolvieren dieser „Prüfungsvorbereitung“ und dem erfolgreichen Ablegen der Ergänzungsprüfung ist in dem Jahr der Prüfung keine weitere Pflichtfortbildung nach HRDG zu absolvieren.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Tätigkeit ist:

1. Datum der Berufserlaubnis
2. Tätigkeitsnachweis eines Leistungserbringers als Rettungsassistent

Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung (§18 NotSan-APrV):

Dauer: 30 bis 40 Minuten insgesamt

Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings in jedem Themenbereich trotz Mängel noch den Anforderungen genügt.

Der mündliche Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1 der NotSan-APrV:

- 1. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte,**
- 2. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,**
- 3. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.**

1. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfeschenden und hilfbedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte:

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

a) Kommunikation und Interaktion im Rettungsdienst an den Grundlagen aus Psychologie und Soziologie auszurichten

b) mit kranken und verunfallten Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unter Berücksichtigung personenbezogener und situativer Erfordernisse zu kommunizieren

c) die besonderen Bedürfnisse von sterbenden Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen zu beachten

d) das eigene Kommunikationsverhalten auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten, an den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen in der Kommunikation und Betreuung von speziellen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, gesellschaftlichen Randgruppen, übergewichtigen Menschen oder hör- und sehbehinderten Menschen sowie von deren Angehörigen und von unbeteiligten Dritten auszurichten

e) das eigene Kommunikationsverhalten an Auswirkungen wesentlicher psychischer Erkrankungen auf die Patientenkommunikation und Patientenbetreuung auszurichten

Inhalte:

Kommunikation und Interaktion:

Grundlagen der Kommunikation: Kommunikationstheorien und -modelle (Axiome
- Vier Seiten einer Nachricht - Themenzentrierte Interaktion - Transaktionsanalyse)

Grundbedingungen einer gelingenden Kommunikation und Gesprächsführung
(personenzentrierte Gesprächsführung)

Kommunikationshemmende und fördernde Faktoren; Einstellungen,
Einstellungsänderungen; Vorurteile - Soziale Machtverhältnisse in der
Kommunikation

Auswirkung von Kommunikation auf die Gesundheit; Gesprächsanlässe und
Rahmenbedingungen; Alltagsgespräche und professionelle Gespräche im
Vergleich

Situation des Notfallsanitäters oder der Notfallsanitäterin:
Gespräch mit Notfallpatienten anhand erlebter Situationen, z.B.
erkunden, was der andere will (Wissen, Nichtwissen, Angst, Ruhebedürfnis etc.)

Umgang mit Patientenverfügungen; Sterbehilfe; Sterben zu Hause; Grundlagen
der Palliativmedizin; Präklinische Relevanz; Vernetzung mit Palliativdiensten

Umgang mit akuter Suizidalität

Traumatische Lebensereignisse, z.B. Situation des Betroffenen / Situation der
Angehörigen

Erkennen von Bedarf und Bedürfnis von Patienten und Angehörigen - Empathie
und aktives Zuhören

Angemessener Umgang und Kommunikation mit: Kindern & Jugendlichen (Grundlagen Entwicklungspsychologie); Pflegebedürftigen Menschen; Älteren Menschen (Grundlagen Gerontologie / Gerontopsychiatrie); Menschen mit Behinderung (Grundlagen Heilpädagogik); Menschen mit Migrationshintergrund (Grundlagen interkultureller Kommunikation); Menschen mit Adipositas

Gefühle respektieren, zulassen, aushalten - Kontakt über körperliche Berührung herstellen

Auswirkung von Fachsprache

Überblick psychische Grunderkrankungen; Leitsymptome; Abgrenzung psychiatrischer Notfall

Beratung:

Gesundheit und Prävention: Begriffsbestimmung und Ebenen, Modelle

Beratung, Schulung und Information: Gesundheitserfahrung; zu berücksichtigende Kriterien; Ziele; Themen

Adressatengerechte Methoden: Internet-Patientenberatung; Chat-rooms; Aktionskampagnen des Bundes und der Länder; Selbsthilfegruppen

Gesundheitsförderung/Gesundheitsaufklärung: Konzepte; Angehörigenschulung (z.B. bei Palliativpatienten); Patientenschulung (z.B. Obstruktive Lungenerkrankungen)

Rollenverständnis, z.B. Beratende/r; zu Beratende/r; Expertin/e; Laie; Informationsgeber/in; Informationsnehmer/in

Beratung üben, z.B.: Ziele setzen; formulieren; Inhalte auswählen und verständlich vermitteln; Ziele überprüfen

2. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) das eigene Handeln in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes einschließlich der für seine Organisation und Durchführung relevanten Vorschriften der Landesrettungsdienstgesetze (HRDG) sowie ggf. des Katastrophenschutzes auszurichten

- b) bei der medizinischen Behandlung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen

- c) das eigene Handeln an relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht, aus dem Straßenverkehrsrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere dem Arbeits- und Arbeitsschutzrecht, auszurichten

- d) das eigene Handeln an Qualitätsmanagements- und Dokumentationssystemen im Rettungsdienst auszurichten

Inhalte:

Qualitätskriterien / Qualitätskonzepte

Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen der Qualitätssicherung; Erwartungen an Qualitätsmanagement; Systematik eines Qualitätsmanagementsystems (z.B. exemplarische Darstellung der DIN EN 9001 ff.)

Bedeutung von Leitbildern und Konzepten für die Qualität notfallmedizinischer Arbeit; Zentrale Elemente des Qualitätsmanagements (z.B. Beschwerdemanagement, Fehlermanagement) -

Instrumente der Qualitätssicherung und Entwicklung (z.B. Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Standards, Fort- und Weiterbildungskonzepte); Möglichkeiten der Überprüfung notfallmedizinischer Qualität

Rechtliche Rahmenbedingungen

Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und Notfallsanitäter Ausbildungs- und Prüfungsordnung (NotSan-APrV)

Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) z.B. Finanzierung medizinischer Leistungen, Qualitätssicherung

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) z.B. Unterstützung in Notlagen, Frühförderung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) z.B. Vertrags-, Familien- und Erbrecht, Haftungsrecht; Schadensersatz und Regressansprüche

Strafrecht (StGB) z.B. Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, Freiheitsentzug, Schweigepflicht, Körperverletzung, echte und unechte Unterlassungsdelikte

Arbeitsrecht und Tarifrecht

Selbstbestimmungsrecht; Patientenrechte; Betreuungsrecht,
Vormundschaftsrecht; Pflegschaftsrecht und Adoptionsrecht

Medizinproduktegesetz (MPG); Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung
(MPBetreibV)

Infektionsschutzgesetz

Arzneimittelgesetz; Betäubungsmittelgesetz

Hessisches Rettungsdienstgesetz, ggf. Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Ökologische und ökonomische Rahmenbedingungen

Finanzierung von Leistungen im Gesundheits- und Sozialwesen (z.B. Steuern,
Sozialversicherung, Eigenbeteiligung)

Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Dienstplanung als Steuerungsinstrument für Personalkosten

Zeitmanagement (Arbeitsabläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten
strukturieren und gestalten)

Ökologische Prinzipien (z.B. wirtschaftliches Arbeiten, Ressourcen erkennen und
sinnvoll damit umgehen, Schonung der Umwelt)

3. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) apparative Hilfsmittel zur Diagnose und Überwachung von Notfallpatientinnen und -Patienten situationsbezogen einzusetzen
- b) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung wie insbesondere endotracheale Intubation, supraglottische Atemwegshilfen, erweiterte Beatmungsformen, medikamentöse Therapien oder Narkoseeinleitungen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken
- c) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs wie insbesondere medikamentöse Therapien oder Infusionstherapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken
- d) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Reanimation wie insbesondere medikamentöse Therapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken
- e) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der chirurgischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Patienten wie insbesondere Thoraxdrainage, Tracheotomie, Koniotomie oder Reposition entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken
- f) ärztlich veranlasste Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung im Einsatzkontext eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen
- g) Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext erforderlich sind, bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen

Versorgung eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen

h) bei Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die über die Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung hinausgehen, bei notfallmedizinisch relevanten Krankheitsbildern zu assistieren

i) Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung erforderlich sind, eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte, insbesondere die Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Maßnahmen, zu berücksichtigen.

Inhalte:

Medizinische Diagnostik und Überwachung:

- Kennenlernen der medizinisch technischen Geräte, welche präklinisch zur Anwendung kommen: z.B. EKG; Pulsoxymetrie; Kapnometrie; Blutdruckmessung (blutig / unblutig); Blutzuckermessung; Temperaturmessung;

Durchführung von lebenserhaltenden Maßnahmen:

- Algorithmen beherrschen, welche in Hessen für die heilkundlichen Maßnahmen vorgegeben sind (siehe Anlage 2c)
- Pharmakologie der Medikamente innerhalb der Algorithmen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen
- Hygiene im Einsatz; Umgang mit sterilem Material
- Airway Management; Beatmung; Beatmungsformen; Beatmungsverfahren; Atemwegssicherung; Absaugung; Tracheostoma;
- Intravenöse Applikation von Medikamenten; i.v. Zugang; Z.V.K.; i.m. Zugang; Intraossärer Zugang; i.a. Zugang; andere Applikationswege (z.B. oral; rectal; nasal, cutan)
- Aktuelle Standards für die Durchführung der Reanimation beim Erwachsenen, bei Kindern und bei Säuglingen/ Neugeborenen
- Trauma-Management; achsengerechte Reposition; Thoraxentlastung; Thoraxdrainage; Tracheotomie; Koniotomie; Beckenschlinge; Stillung von massiven Blutungen

Praktischer Teil der Ergänzungsprüfung (§19 NotSan-APrV):

Dauer: 20 bis 40 Minuten pro Fallbeispiel inklusiv dem Fachgespräch

(1) Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung bei **zwei** vorgegebenen Fallbeispielen. Eines der Fallbeispiele stammt aus dem Bereich der **traumatologischen** Notfälle und eines aus dem Bereich **internistischer** Notfälle. §17 Abs. 1, Abs.2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§17

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und befähigt ist, die Aufgaben in der Notfallversorgung gemäß §4 des Notfallsanitätergesetzes auszuführen.

(2)...Der Prüfling übernimmt „**bei zwei**“ (vier)* vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben einer fachgerechten notfallmedizinischen Versorgung einschließlich

1. der Einschätzung der Gesamtsituation,
2. der Erstellung einer Arbeitsdiagnose,
3. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
4. der Durchführung von Sofort- (Basis-) und erweiterten Versorgungsmaßnahmen,
5. der Dokumentation sowie,
6. soweit erforderlich, der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die notärztliche (ärztliche) Versorgung.

(3) **Jedes Fallbeispiel wird durch ein Fachgespräch ergänzt.** In diesem hat der Prüfling sein Handeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren.

.....

* In §17 NotSan-APrV wird von vier Fallbeispielen gesprochen, in der Ergänzungs-Prüfung sind aber nur zwei Fallbeispiele zu absolvieren.

Der Prüfling erhält sein zu absolvierendes Fallbeispiel durch Zuordnung nach einem Losverfahren. Das Fallbeispiel wird jeweils ein Internistisches und ein traumatologisches Fallbeispiel aus einer landesweit festgelegten Auswahl (**Anlage 2 a und 2 b**) sein. Das jeweilige Fallbeispiel wird mit einer Situation verbunden, in welcher die sozialen Kompetenzen des Prüflings beurteilt werden können. Bei mindestens einem der beiden Fallbeispiele wird der Prüfling nach den vorgegebenen Algorithmen der hessischen ÄLRD (**Anlage 2 c**) eine heilkundliche Maßnahme bedenken und ggf. anwenden müssen.

Um den Anforderungen des §17 Abs.5 NotSan-APrV gerecht zu werden müssen die Prüflinge bei einer Team-Prüfung (zwei Prüflinge) jeweils 2 Fallbeispiele absolvieren, so dass jeder Prüfling die Aufgaben des Teamführers in einem internistischen und in einem traumatologische Fallbeispiel hat. Eine wechselnde Teamführung ist nicht möglich. Vor Beginn der praktischen Prüfung wird dem Prüfling deutlich gemacht, ob er als Teamführer, und damit Gesamtverantwortlicher für diese Prüfungs-Einsatzsituation bewertet wird.

Weitere Ausbildung nach Anlage 4 Nr. 1 (Ergänzungskurs):

Dauer: 480 Std.

Inhalt: **Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte:**

20 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) Kommunikation und Interaktion im Rettungsdienst an den Grundlagen aus Psychologie und Soziologie auszurichten
- b) mit kranken und verunfallten Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unter Berücksichtigung personenbezogener und situativer Erfordernisse zu kommunizieren
- c) die besonderen Bedürfnisse von sterbenden Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen zu beachten
- d) das eigene Kommunikationsverhalten auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten, an den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen in der Kommunikation und Betreuung von speziellen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, gesellschaftlichen Randgruppen, übergewichtigen Menschen oder hör- und sehbehinderten Menschen sowie von deren Angehörigen und von unbeteiligten Dritten auszurichten
- e) das eigene Kommunikationsverhalten an Auswirkungen wesentlicher psychischer Erkrankungen auf die Patientenkommunikation und Patientenbetreuung auszurichten

Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,
20 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) das eigene Handeln in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes einschließlich der für seine Organisation und Durchführung relevanten Vorschriften der Landesrettungsdienstgesetze sowie des Katastrophenschutzes auszurichten
- b) bei der medizinischen Behandlung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen
- c) das eigene Handeln an relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht, aus dem Straßenverkehrsrecht sowie aus anderen einschlägigen rechtsgebieten, insbesondere dem Arbeits- und Arbeitsschutzrecht, auszurichten
- d) das eigene Handeln an Qualitätsmanagements- und Dokumentationssystemen im Rettungsdienst auszurichten

Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

160 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) apparative Hilfsmittel zur Diagnose und Überwachung von Notfallpatientinnen und -Patienten situationsbezogen einzusetzen
- b) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung wie insbesondere endotracheale Intubation, supraglottische Atemweghilfen, erweiterte Beatmungsformen, medikamentöse Therapien oder

Narkoseeinleitungen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken

c) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs wie insbesondere medikamentöse Therapien oder Infusionstherapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken

d) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Reanimation wie insbesondere medikamentöse Therapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken

e) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der chirurgischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Patienten wie insbesondere Thoraxdrainage, Tracheotomie, Koniotomie oder Reposition entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken

f) ärztlich veranlasste Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung im Einsatzkontext eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen

g) Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext erforderlich sind, bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen

h) bei Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die über die Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung hinausgehen, bei notfallmedizinisch relevanten Krankheitsbildern zu assistieren

i) Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung erforderlich sind, eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte, insbesondere die Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Maßnahmen, zu berücksichtigen.

Zusätzlich 120 Std. zur Verteilung auf alle anderen Themen der Notfallsanitäterausbildung.

Praktische Ausbildung:

Klinik:

Interdisziplinäre Notfallaufnahme

40 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) Maßnahmen der klinischen Erstuntersuchung unter Berücksichtigung patientenbezogener und situativer Besonderheiten unter Anleitung durchzuführen
- b) diagnostische Maßnahmen selbständig oder unter Anleitung durchzuführen
- c) Maßnahmen zur Vorbereitung der Erstversorgung durchzuführen
- d) bei der Durchführung der Erstversorgung mitzuwirken.

Anästhesie- und OP Abteilung

40 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) mit sterilen Materialien umzugehen
- b) Maßnahmen der Narkoseeinleitung unter Anleitung durchzuführen
- c) einen periphervenösen Zugang zu legen
- d) beim Anlegen zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme mitzuwirken
- e) einen freien Atemwege bei narkotisierten Patientinnen und Patienten schaffen
- f) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen durchzuführen.

Lehrrettungswache:

80 Std.

Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.*

**Fehlzeiten: 10 % der Theoretisch / Praktischen Ausbildung an der Schule und
10 % der praktischen Ausbildung in der Klinik oder auf der Lehrrettungswache.**

* Der Einsatz auf der Lehrrettungswache muss nicht in einer „Dritten Mann“-Position erfolgen. Er kann im regulären Dienstesatz mit einem Praxisanleiter auf der Lehrrettungswache erfolgen.

Weitere Ausbildung nach Anlage 4 Nr. 2 (Ergänzungskurs):

Dauer: 960 Std.

Inhalt: **Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfeschuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte:**

60 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) Kommunikation und Interaktion im Rettungsdienst an den Grundlagen aus Psychologie und Soziologie auszurichten
- b) mit kranken und verunfallten Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unter Berücksichtigung personenbezogener und situativer Erfordernisse zu kommunizieren
- c) die besonderen Bedürfnisse von sterbenden Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen zu beachten
- d) das eigene Kommunikationsverhalten auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten, an den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen in der Kommunikation und Betreuung von speziellen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, gesellschaftlichen Randgruppen, übergewichtigen Menschen oder hör- und sehbehinderten Menschen sowie von deren Angehörigen und von unbeteiligten Dritten auszurichten
- e) das eigene Kommunikationsverhalten an Auswirkungen wesentlicher psychischer Erkrankungen auf die Patientenkommunikation und Patientenbetreuung auszurichten

Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,
40 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) das eigene Handeln in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes einschließlich der für seine Organisation und Durchführung relevanten Vorschriften der Landesrettungsdienstgesetze sowie des Katastrophenschutzes auszurichten
- b) bei der medizinischen Behandlung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen
- c) das eigene Handeln an relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht, aus dem Straßenverkehrsrecht sowie aus anderen einschlägigen rechtsgebieten, insbesondere dem Arbeits- und Arbeitsschutzrecht, auszurichten
- d) das eigene Handeln an Qualitätsmanagements- und Dokumentationssystemen im Rettungsdienst auszurichten

Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

280 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu befähigt

- a) apparative Hilfsmittel zur Diagnose und Überwachung von Notfallpatientinnen und -Patienten situationsbezogen einzusetzen
- b) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung wie insbesondere endotracheale Intubation, supraglottische Atemweghilfen, erweiterte Beatmungsformen, medikamentöse Therapien oder Narkoseeinleitungen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken

- c) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs wie insbesondere medikamentöse Therapien oder Infusionstherapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken
- d) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Reanimation wie insbesondere medikamentöse Therapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken
- e) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der chirurgischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Patienten wie insbesondere Thoraxdrainage, Tracheotomie, Koniotomie oder Reposition entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken
- f) ärztlich veranlasste Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung im Einsatzkontext eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen
- g) Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext erforderlich sind, bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen
- h) bei Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die über die Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung hinausgehen, bei notfallmedizinisch relevanten Krankheitsbildern zu assistieren
- i) Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung erforderlich sind, eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte, insbesondere die Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Maßnahmen, zu berücksichtigen.

Zusätzlich 260 Std. zur Verteilung auf alle anderen Themen der Notfallsanitäterausbildung.

Praktische Ausbildung:

Klinik:

Interdisziplinäre Notfallaufnahme

80 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) Maßnahmen der klinischen Erstuntersuchung unter Berücksichtigung patientenbezogener und situativer Besonderheiten unter Anleitung durchzuführen
- b) diagnostische Maßnahmen selbständig oder unter Anleitung durchzuführen
- c) Maßnahmen zur Vorbereitung der Erstversorgung durchzuführen
- d) bei der Durchführung der Erstversorgung mitzuwirken.

Anästhesie- und OP Abteilung

60 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) mit sterilen Materialien umzugehen
- b) Maßnahmen der Narkoseeinleitung unter Anleitung durchzuführen
- c) einen peripheren venösen Zugang zu legen
- d) beim Anlegen zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme mitzuwirken
- e) einen freien Atemwege bei narkotisierten Patientinnen und Patienten schaffen
- f) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen durchzuführen.

Zusätzlich 40 Std. zur Verteilung auf einen der anderen Funktionsbereiche der Klinischen Ausbildung in der Notfallsanitäterausbildung.

**Lehrrettungswache:
140 Std.**

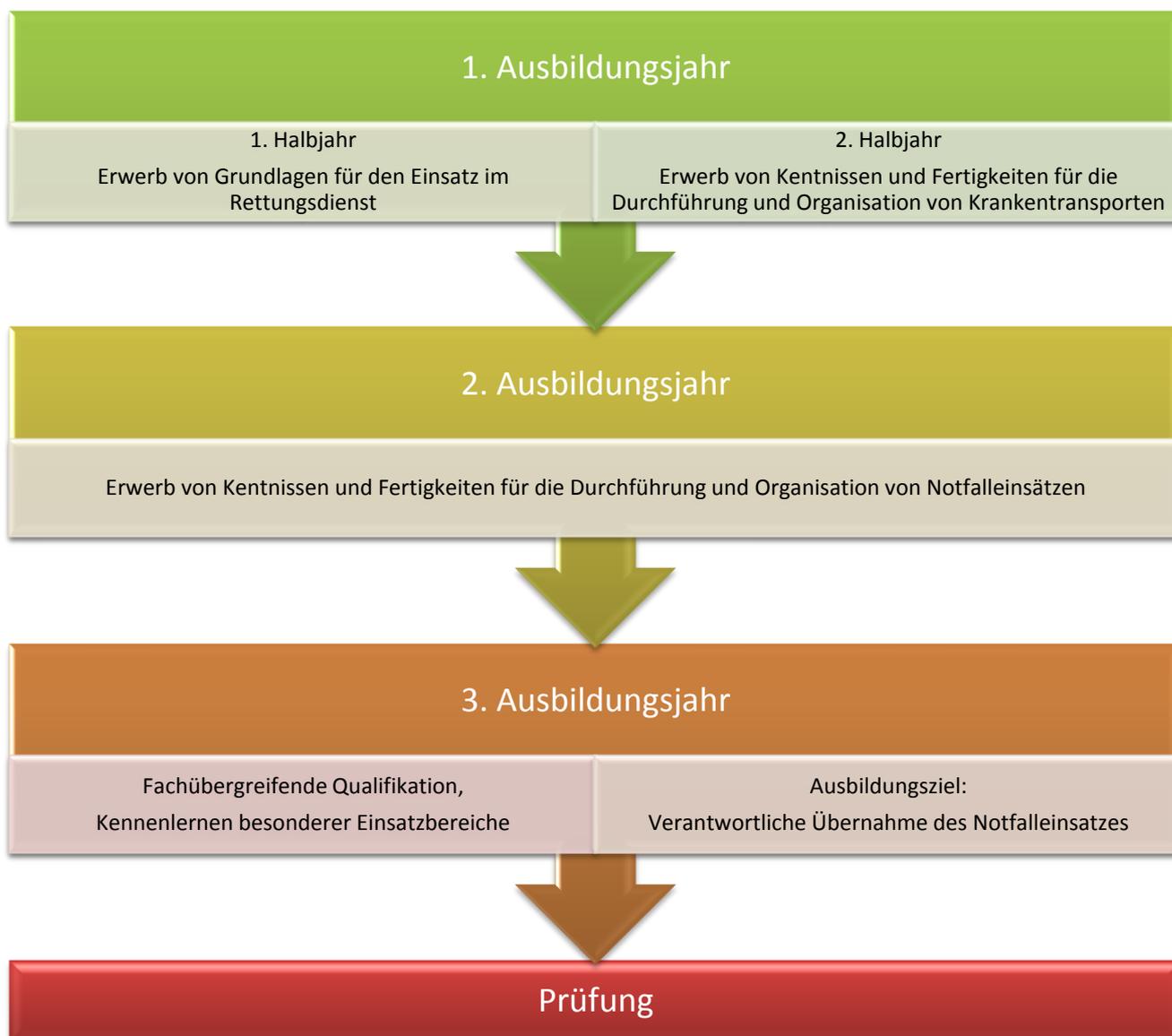
Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.*

**Fehlzeiten: 10 % der Theoretisch / Praktischen Ausbildung an der Schule und
10 % der praktischen Ausbildung in der Klinik oder auf der Lehrrettungswache.**

* Der Einsatz auf der Lehrrettungswache muss nicht in einer „Dritten Mann“-Position erfolgen. Er kann im regulären Diensteinsatz mit einem Praxisanleiter auf der Lehrrettungswache erfolgen.

Teil III:

Gliederung der Ausbildung:



Dauer: 4600 Stunden
Davon: **1920 Std.** theoretisch praktischer Unterricht an der Schule
1960 Std. praktische Ausbildung auf der Lehrrettungswache
720 Std. praktische Ausbildung in der Klinik

1. Ausbildungsjahr - 1. Halbjahr:

Erwerb von Grundlagen für den Einsatz im Rettungsdienst

Schulische Ausbildung:

Erste Hilfe Kurs

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und Bewerten

a-b-d*

2. Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten

a-b-c-d*

3. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfeschuchenden und hilfeschbedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte

a-d*

6. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind

a-b-c*

9. Auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufes im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen

a-d-e*

Lehrrettungswache:

Dienst an einer Rettungswache

Durchführung und Organisation von Einsätzen

Klinik:

Pflegeabteilung

a-b*

* Entspricht der Aufteilung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung NotSan Anlage 1

1. Ausbildungsjahr - 2. Halbjahr:

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für die Durchführung und Organisation von Krankentransporten

Schulische Ausbildung:

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und Bewerten

a-b-c-d-e*

2. Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten

a-b-c-d-g*

5. Das Arbeiten im Rettungsdienst intern und interdisziplinär innerhalb vorhandener Strukturen organisieren

a-b-c-d*

7. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen

a-d*

8. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen

a-c*

10. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten

c-d*

Lehrrettungswache:

Durchführung und Organisation von Einsätzen

Klinik:

Anästhesie- und OP-Abteilung

a-c-e*

* Entspricht der Aufteilung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung NotSan Anlage 1

2. Ausbildungsjahr:

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für die Durchführung und Organisation von Notfalleinsätzen

Schulische Ausbildung:

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und Bewerten

a-b-c-d-e-f*

2. Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten

a-b-c-d-e-f-g-h*

5. Das Arbeiten im Rettungsdienst intern und interdisziplinäre innerhalb vorhandener Strukturen organisieren

a-b-c-d-e-f*

6. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind

a-b-c-d*

7. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen

a-b-c-d-f*

8. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen

a-c-d*

9. Auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufes im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen

a-c-d-e*

* Entspricht der Aufteilung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung NotSan Anlage 1

Lehrrettungswache:

Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung

Klinik:

Anästhesie- und OP-Abteilung
a-b-c-e-f*

Intensivmedizinische Abteilung
a-b-c-d-e-f*

* Entspricht der Aufteilung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung NotSan Anlage 1

3. Ausbildungsjahr:

Fachübergreifende Qualifikation; Kennenlernen besonderer Einsatzbereiche;
Verantwortliche Übernahme des Notfalleinsatzes

Schulische Ausbildung:

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und Bewerten

a-b-c-d-e-f*

3. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte

a-b-c-d-e*

4. Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepten integrieren und anwenden

a-b-c*

6. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind

a-b-c-d*

7. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen

a-b-c-d-e-f-g-h-i*

8. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen

a-b-c-d*

9. Auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufes im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen

a-b-c-d-e*

10. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten

a-b-c-d*

* Entspricht der Aufteilung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung NotSan Anlage 1

Lehrrettungswache:

Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung

Klinik:

Interdisziplinäre Notaufnahme
a-b-c-d*

Anästhesie- und OP-Abteilung
a-b-c-d-e-f*

Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung
/ Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und
Patienten
a-b-c-d*

Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische
Fachabteilung
a-b-c-d*

**Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des
Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.**

* Entspricht der Aufteilung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung NotSan Anlage 1

Der Rahmenlehrplan des Landes Hessen zu der Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wurde durch die Mitarbeit der folgenden Personen und Institutionen möglich:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Regierungspräsidium Darmstadt
Ärztliche Leiter Rettungsdienst der hessischen Kommunen und kreisfreien Städte
Teilnehmer des Landesbeirates für den Rettungsdienst

Teilnehmer der Expertenrunde „Notfallsanitäter“:

Dr. Brodermann, Götz	Herr Gerke, Andre	Herr Sassen, Weert
Dr. Krakowka, Bernhard	Herr Haller, Oliver	Herr Sawitzki, Arnd
Dr. Lenz, Wolfgang	Herr Hartmann, Heiko	Herr Schäfer, Frank
Dr. Naujoks, Frank	Herr Kaiser, Frank	Herr Schönemann, Christian
Dr. Schwarze, Andreas	Herr Kann, Detlev	Herr Schulte-Lünzum, Marco
Dr. Wranze-Bielefeld, Erich	Herr Kemp, Claus	Herr Schuster, Wolfram
Frau Noak, Silke	Herr Keseberg, Christian	Herr Spickert, Frank
Frau Penndorf, Thea	Herr Oberndörfer, Dieter	Herr Staarmann, Thorsten
Herr Ebert	Herr Osswald, Richard	Herr Steder, Gerrit
Herr Eisemann, Martin	Herr Pranghofer, Johannes	Herr Trapp, Otfried
Herr Freiberg, Thomas	Herr Roddewig, Bernd	Herr Warmbier
Herr Frühauf, Stephan	Herr Runschke, Dirk	Herr Zach, Sascha

Hierin vertreten: Die hessischen Rettungsdienst-Schule und Vertreter der hessischen Lehrrettungswachen aller Leistungserbringer sowie ÄLRD's und Schulärzte